



DRITTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER CORONAVIRUS-IMPFFVERORDNUNG UND DER CORONAVIRUS- TESTVERORDNUNG

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 22. AUGUST 2024

9. OKTOBER 2024

INHALT

KOMMENTIERUNG	3
<hr/>	
1 CORONAVIRUS-TESTVERORDNUNG	3
<hr/>	
2 CORONAVIRUS-IMPFFVERORDNUNG	4

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

1 CORONAVIRUS-TESTVERORDNUNG

Beabsichtigte Neuregelung

§ 14 Absatz 1 TestV wird um eine Regelung ergänzt, damit die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) bis zum 30. November 2028 Beträge mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) abrechnen können, die aus Klageverfahren von Leistungserbringern gegen die KVen resultieren und die Beträge zuvor noch nicht beim BAS angefordert wurden.

Angesichts der noch laufenden Abrechnungsprüfungen in einzelnen Ländern, Rückforderungen durch die KVen sowie dem Beginn und Fortlaufen von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegenüber Teststellenbetreibern, ist es notwendig, die Geltung der TestV über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum 31. Dezember 2028 zu verlängern. Die Aufbewahrungsfrist für rechnungs begründende Unterlagen nach der TestV werden entsprechend verlängert. Dies gilt auch für die Pflicht der KVen, entsprechende Unterlagen aufzubewahren. Damit wird insbesondere die Fortführung der vertieften Abrechnungsprüfung durch die Länder (§ 7 Absatz 1b TestV) und die Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Beträgen durch die KVen (§ 7a Absatz 5 Satz 2 TestV) ermöglicht. Zudem wird gefördert, dass die Unterlagen auch bei staatsanwaltlichen Ermittlungen zu Straftaten weiter zur Verfügung stehen.

Bewertung

Der Ansatz des Verordnungsgebers, die Frist für die Anforderung von Geldmitteln beim BAS zu verlängern, wird von der KBV und den KVen ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sollte aus Sicht der KVen diese Möglichkeit nicht auf Klageverfahren und gerichtliche Vergleiche beschränkt werden. Die KVen gelangen in Einzelfällen schon im Widerspruchsverfahren oder in einem anderen außergerichtlichen Verfahren zu dem Ergebnis, das Gelder zu Unrecht nicht an den Leistungserbringer ausgezahlt worden sind. In solchen Fällen wäre es zweckmäßig und weniger bürokratisch, wenn die KVen die Gelder ohne Umweg über ein Klageverfahren direkt beim BAS anfordern und dann an den Leistungserbringer auszahlen könnten. Die derzeitige Rechtslage verlangt dagegen von den KVen zunächst die Einleitung eines Klageverfahrens abzuwarten, selbst wenn die diese schon zu der Erkenntnis gekommen sind, dass die vom Leistungserbringer angeforderten Beträge zu Unrecht abgelehnt worden sind.

Zudem ist derzeit im Referentenentwurf vorgesehen, dass die Verwaltungskosten der KVen nach § 8 Satz 3 TestV von der nachträglichen Anforderung von Beträgen beim BAS ausgeschlossen sind. So heißt es im Verordnungsentwurf, dass nur Beträge nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 Test V nachträglich beim BAS geltend gemacht werden können. Die Verwaltungskosten der KVen nach § 8 Satz 3 Test sind aber in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 genannt, und damit ausdrücklich von einer nachträglichen Abrechnung ausgeschlossen.

Diese Regelung ist nicht sachgerecht. Gerade in Klageverfahren entstehen den KVen erhebliche Verwaltungskosten. Es sind keine Gründe ersichtlich, wieso die KVen bei einer nachträglichen Anforderung der Geldmittel aufgrund eines Klageverfahrens oder eines gerichtlichen Vergleichs keine Verwaltungskosten erhalten sollen. Zudem betrifft § 8 Satz 3 TestV nur die Verwaltungskosten für die Abrechnung von Sachkosten. Bei Sachkosten wurden die Verwaltungskosten nach § 8 Satz 3 TestV zusätzlich vom BAS erstattet. Die Verwaltungskosten der KVen für alle anderen Bereiche der TestV (z. B. Abrechnung für erbrachte Abstrichleistungen) werden von den angeforderten Beträgen abgezogen und

vom BAS nicht gesondert erstattet. Diese Verwaltungskosten erhält die KV damit auch zukünftig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Ordnungsgeber zwischen den Verwaltungskosten für Sachkosten und allen anderen Verwaltungskosten unterscheidet.

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen wird begrüßt. Ohne eine entsprechende Verlängerung wäre es nicht mehr möglich, Prüfungen der Abrechnung von Teststellen durchzuführen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

„Die Abrechnung von Gesamtbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 kann auch nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 und 2 letztmalig bis zum 30. November 2028 erfolgen, soweit ausschließlich Beträge abgerechnet werden, die vorher gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung erfolgreich **außergerichtlich oder** gerichtlich geltend gemacht wurden oder über die ein **außergerichtlicher oder** gerichtlicher Vergleich geschlossen wurde und die angegebenen Beträge mit einer rechtskräftigen **Verwaltungsentscheidung der Kassenärztlichen Vereinigung**, einer gerichtlichen Entscheidung oder einem gerichtlichen Vergleich belegt werden.“

2 CORONAVIRUS-IMPFVERORDNUNG

Beabsichtigte Neuregelung

In § 11 Absatz 2 CoronImpfV wird eine Regelung aufgenommen, um eine Abrechnung von Beträgen mit dem BAS zu ermöglichen, die ausschließlich aus Klageverfahren der Leistungserbringer gegen die Länder, Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen oder Rechenzentren im Sinne von § 300 Abs. 2 Satz 1 SGB V resultieren und zuvor noch nicht beim BAS angefordert wurden. Dadurch wird den Ländern, Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen oder Rechenzentren im Sinne von § 300 Abs. 2 Satz 1 SGB V ermöglicht, die Beträge abzurechnen, die ihnen gegenüber gerichtlich geltend gemacht wurden. Die Abrechnung ist letztmalig zum 30. November 2028 möglich.

Bewertung

Die Verlängerungen der Fristen für Abrechnungen mit dem BAS wird begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtverlängerung der Aufbewahrungs- und Speicherfristen im Bereich der Impfverordnung zur Folge haben wird, dass Abrechnungsprüfungen und staatsanwaltliche Ermittlung ab dem Jahr 2025 faktisch nicht mehr durchgeführt werden können.

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 187.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 73 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.